OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-950065/6/SE/AKe

Datum:
Linz, 15. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von K P, vertreten durch J Rechtsanwälte GesbR, X, vom 2. September 2016 gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 12. August 2016, GZ: 0026893/2016 MDion RM (RM-Pers-160138), wegen Nichtzuerkennung einer Dienstvergütung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz (kurz: belangte Behörde) vom 12. August 2016, GZ: 0026893/2016 MDion RM (RM-Pers-160138), wurde die Berufung von K P, X, (kurz: Beschwerdeführer) gegen den Bescheid des Magistrates Linz vom 19. April 2016, GZ: 0033971/2008 PerS, als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer es unterlassen habe, darzutun, ob bzw. wie oft es schon tatsächlich zu gefährlichen Angriffen auf seine Person in Zusammenhang mit der Dienstausübung gekommen ist. Der Erstbehörde könne nicht entgegengetreten werden, wenn sie eine laufend bestehende besondere Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit des Beschwerdeführers verneint habe und letztlich im Sinne der zitierten Judikatur davon ausgegangen sei, dass die konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers lediglich mit einem nur als geringfügig zu bezeichnenden Teil der gesamten Tätigkeit verbunden ist. Mit dem Gehalt seien auch besonders anspruchsvolle Dienste sowie Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen erschwerten Umständen oder besonderen Gefahren abgegolten, als diese Umstände und Gefahren mit der bestehenden Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn im Regelfall verbunden seien und bei dieser Art der Verwendung typischerweise auftreten würden.
In der Einreihungsverordnung 2002 werde das auf die Tätigkeit des Beschwerdeführers bezogene Berufsbild eines Referenten der Funktionslaufbahn (in der Folge kurz: FL) 14 zugewiesen. Diese Funktion umfasse insbesondere die Durchführung behördlicher Ermittlungsschritte, das Erlassen von Verfahrensanordnungen sowie von Bescheiden, deren rechtliche Würdigung des Sachverhaltes bedürfen sowie die Bearbeitung wenig standardisierter Förderungsansuchen sowie vergleichbare, wenig standardisierte Tätigkeiten. In der FL 14 findet sich das Berufungsbild Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, zu deren Aufgaben die Betreuung und Beratung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, drogen- und/oder alkoholabhängigen Personen sowie von sonstigen betreuungsbedürftigen Personen gehöre. Dieser Personenkreis sei mit dem vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Klientel vergleichbar. Die besonderen Erschwernisse und Gefahren seien Grund für die Einreihung von SozialarbeiterInnen in die FL 14 gewesen. Diese hätten somit Berücksichtigung durch die Einstufung in die FL 14 gefunden. Dies gelte auch für den Beschwerdeführer, da der mit der Funktion verbundene schwierige Parteienverkehr mit jenem Parteienverkehr von SozialarbeiterInnen vergleichbar sei. Hinzu käme, dass der Beschwerdeführer überdies nach der FL 13, also über jene eines Bedarfskoordinators in FL 14 hinausgehend besoldet werde. Die mit der Dienstverrichtung durch den Beschwerdeführer verbundenen besonders erschwerten Umstände und allenfalls auch Gefahren seien somit mit seinem Gehalt abgegolten. Ein Anspruch auf eine Dienstvergütung bestehe nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer, vertreten durch J Rechtsanwälte GesbR, X, fristgerecht mit Schriftsatz vom 2. September 2016 Beschwerde erhoben. Es wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Zuerkennung der beantragten Dienstvergütung in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

Zusammenfassend wurde vorgebracht:

- Aufgrund des ständigen Umgangs mit überwiegend körperlich oder geistig beeinträchtigten Personen, aber auch mit besonders gefährlichen Personen und Personen mit Migrationshintergrund erfolge die Dienstverrichtung unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit und körperliche Sicherheit. Die Kunden würden an multiplen körperlichen, geistigen oder psychischen Erkrankungen leiden, weshalb sie nicht rational, sondern emotional auf Auskünfte, Erledigungen und Anfragen reagieren würden. Eine konkrete Gefährdung der persönlichen Sicherheit bestehe darin, dass das Verhalten der Kunden in keiner Weise vorhersehbar und immer wieder völlig überschießend und gefährlich sei.
- Für die Zuerkennung eines Anspruches auf Leistung einer Gefahrenzulage sei es nicht erforderlich, dass sich diese durch die Gefahrenzulage abgegoltene Gefahr tatsächlich bereits in Form eines gefährlichen Angriffes realisiert habe. Es werde mit einer Gefahrenzulage das ständig latent vorhandene Bedrohungspotenzial abgegolten.
- Aufgrund einer Gesetzesnovelle wurde der Geltungsbereich auch auf Personen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen ausgedehnt. Zum Kundenkreisen würden auch vielfach Personen nach der Haftentlassung gehören. Auch Personen mit massiven posttraumatischen Störungen sowie Drogen- und Alkoholkranke würden zum Klientel gehören.
- Das von diesen Personenkreis ausgehende Gefahrenpotenzial könne als gerichtsnotorisch bekannt vorausgesetzt werden, zumal dies auch Basis für Zugangskontrollen und sonstigen Schutzvorkehrungen bei Gericht getroffenen Maßnahmen gewesen seien.
- Bei der Einreihungsverordnung handle es sich nicht um ein hierarchisch gegliedertes System, wonach all die jeweils zu einer niedriger bewerteten Funktionslaufbahn definierten Merkmale auch in den jeweils nachgereihten höher bewerteten Funktionslaufbahnen mitumfasst wären. Die FL 13 habe eine eigenständige, abschließende Bewertung des konkreten Arbeitsplatzes zum Gegenstand. Es würden nicht all diejenigen Voraussetzungen und Merkmale übernommen, die in den vorgenannten Funktionslaufbahnen abgegolten werden. Eine hierarchische Summierung der in den jeweiligen niedriger bewerteten Funktionslaufbahnen genannten Merkmale auf die höherwertigen Funktionslaufbahnen könne der Einreihungsverordnung nicht entnommen werden. Die Überlegungen der belangten Behörde, wonach die

Gefahrenabgeltung durch die FL 13 abgedeckt wäre, finde in der Einreihungsverordnung keine Deckung.

I.3. Die von der belangten Behörde übermittelte Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes ist am 16. September 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich aus Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Im Vorlageschreiben hat die belangte Behörde insbesondere auf die Begründungsabschnitte III.5. und III.6. des angefochtenen Berufungsbescheides hingewiesen. Darüber hinaus wurde zusammenfassend angeführt, dass der Beschwerdeführer tatsächlich nach der EVO 2002 der FL 13 („Referent mit besonderer Funktion“) entlohnt werde, obwohl der Dienstposten des Beschwerdeführers der FL 14 („Referent“) zuzuordnen sei. Wenn nun aber sogar die berufliche Tätigkeit von SozialarbeiterInnen, zu deren Kundenkreis ein ähnliches Klientel gehört wie die vom Beschwerdeführer betrauten Personen, mit dem Gehalt der FL 14 abgegolten werde und der Aufgabenbereich eines Referenten mit besonderer Funktion (FL 13) dadurch gekennzeichnet sei, dass er regelmäßig Aufgaben besorge, die über jene eines Referenten in FL 14 hinausgehen, erscheine die Annahme nicht unsachlich, dass die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Erschwerungen bzw. Gefährdungen von der einem Referenten mit besonderer Funktion (FL 13) zugedachten Aufgabenerfüllung jedenfalls mitumfasst seien. Die vom Beschwerdeführer wahrzunehmenden Aufgaben seien daher durch das Gehalt abgegolten.

I.4. Am 14. März 2017 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Es waren alle Parteien anwesend.

Der Beschwerdeführer beschrieb seine Aufgaben und seinen beruflichen Alltag wie folgt:

„Die Klienten kommen teils angemeldet, teils unangemeldet. Meine Aufgabe ist es, sie zu beraten, aber darüber hinaus erwarten sie sich Unterstützung hinsichtlich Wohnheim, Arbeitsplatz, mobile Betreuung. Es kommt oft 3-4 Mal wöchentlich vor, dass ein Klient unzufrieden ist, weil die erwartete Unterstützung nicht geleistet werden kann und deshalb beginnt, zu schreien, zu spucken, Sessel wegzutreten und zu drohen (Anmerkung: der Beschwerdeführer zeigt eine Geste, bei der er sich mit dem Zeigefinger quer über den Hals fährt). Einmal kam es sogar vor, dass ein Klient mit dem Messer in der Hand, aufgestützt auf dem Tisch, mir gegenüber saß. Ein anderes Mal urinierte eine Dame auf den Bürosessel. Vor längerer Zeit war ein Polizeieinsatz notwendig, um einen Klienten, der zuvor bei mir im Büro war, mit Handschellen mitzunehmen. Die Polizei dürfte diesem Klienten schon nachgestellt haben. Das war kein vereinbarter Termin, sondern dieser Klient dürfte aufgrund des an meinem Büro angebrachten Schildes „Behindertenhilfe“ sich Hilfe erwartet

haben. Ich mache auch Hausbesuche. Nur in seltenen Fällen kann mich ein Kollege/Kollegin begleiten, da die personellen Ressourcen dazu fehlen. Konkrete Vorgaben wie Hausbesuche durchzuführen sind, gibt es vom Dienstgeber nicht. Nicht mobile Klienten beantragen solche Hausbesuche, die Termine dazu kündige ich im Vorfeld an. Ich stehe ständig unter Spannung bei unserem Klientel. Klienten mit Migrationshintergrund haben besonders wenig Verständnis für den Verfahrensablauf und erwarten sich sofortige Hilfe, die nicht geleistet werden kann."

Hinsichtlich der Arbeitsplatzbeschreibung führte der Beschwerdeführer aus:
„Das Führen von Erst- und Beratungsgesprächen und die Antragsbearbeitung betreffend die ersten drei Unterpunkte erfolgt in Anwesenheit von Klienten. Die Einberufung und Durchführung der Assistentenkonferenz basiert auf § 22 Oö. Chancengleichheitsgesetz. In dieser Konferenz wird die Art und Weise der zukommenden Hilfe festgelegt. Im Bereich der persönlichen Assistenz kommt es auch häufig vor, dass die Klienten diese Assistentenkonferenz beantragen, insbesondere deshalb, weil sie gegen einen negativen Bescheid Rechtsmittel erheben. Hinsichtlich der weiteren Punkte erfolgt die Arbeit ohne Anwesenheit der Klienten. Terminvereinbarungen betragen ungefähr 40 %, ohne Vereinbarung ungefähr 60 % bei Beratungen. Grundsätzlich haben wir Parteienverkehrszeiten von 07:00 bis 12:00 Uhr. Es werden aber auch Klienten empfangen, wenn sie zum Beispiel am Nachmittag kommen. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die zu uns kommen, sind wesentlich mehr geworden. Ich schätze sie auf zirka 60 %."

Auf Befragen durch den Vertreter der belangten Behörde gab der Beschwerdeführer Folgendes an:
„Echte Fallzahlen werden entsprechend aufgeteilt. Eine Aufteilung erfolgt nach Anfangsbuchstaben. Diese Aufteilung ist fix. Sechs Vollzeitäquivalente sind im gegenständlichen Bereich tätig. Es wird darauf von der Abteilungsleiterin geachtet, dass die Arbeit gerecht verteilt ist. Auf der PC-Tastatur gibt es eine Tastenkombination mit der man Kollegen oder auch direkt die Polizei verständigen kann. Wenn man aber gegenüber einem Klienten sitzt, der ‚auszuckt', denkt man nicht an die drei zu drückenden Tasten und überdies würde auch die Polizei nicht so schnell anwesend sein. Ich habe eine Schulung für die Funktion des Bedarfskoordinators gehabt und auch eine Schulung im Umgang mit dem gegenständlichen Klientel, jedoch zeigt die Realität immer wieder anderes. Der Dienstgeber hat auch Supervision im Angebot. Ich nutze das nicht, weil für mich die Kommunikation im Team wirksamer ist. Meine Kollegen und Kolleginnen sind in der FL 14 eingestuft. Ich bin in der FL 13 eingestuft. Ich habe als Vertreter des Städtebundes an der Entstehung des Chancengleichheitsgesetzes mitgewirkt. Bedarfskoordinatoren sind B mit Matura. Mit FL 14 hätte ich aber weniger im Vergleich zu vorher verdient, deshalb wurde ich in FL 13 eingestuft."

Die belangte Behörde verwies abschließend auf die Berufungsentscheidung und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verwies hinsichtlich der Rechtsfragen auf die schriftlichen Ausführungen in der Beschwerde und beantragte wie in dieser.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. März 2017.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Linz. Er ist im Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Familie, Abteilung X, als Sachbearbeiter in der Funktion eines Bedarfskoordinators für den Fachbereich Chancengleichheit beschäftigt. Der Beschwerdeführer ist in der FL 13 (FL 13) eingestuft. Seine Schulbildung und berufliche Ausbildung bzw. Dienstausbildung stellt sich wie folgt dar: Volksschule, Hauptschule, Verwaltungspraktikum beim M L, C-Prüfung, Schulung zum Bedarfskoordinator, Grundkurs in Gebärdensprache.

In der aktuellen Arbeitsplatzbeschreibung sind die Aufgaben, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie besonderen Anforderungen wie folgt festgehalten:

„2. Aufgaben:

Verzeichnis der Aufgaben (Hinweis: vollständige und möglichst verdichtete Auflistung, ohne Vertretungsaufgaben, Trennung zwischen Fach- und Führungsaufgaben, Zusammenfassung von Aufgaben die weniger als 5% ausmachen in einem Punkt ‚Sonstiges')	Zeitanteil in %
Führen von Erst-/Beratungsgesprächen § mit Klientinnen, Angehörigen, Sachwaltern und Einrichtungen	10 %
Antragsbearbeitung § Aufnahme bzw. Entgegennahme von Bedarfsmeldungen und Anträgen nach dem O.ö. Chancengleichheitsgesetz unter Berücksichtigung der Anamnese, Prüfung der sachlichen, rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen § Beratung bzgl. Antragausfüllen, Peerbegleitung, Verfahrensablauf, Leistungen, Einrichtungen, Kostenbeträge, alternative Angebote, etc. § Prüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, Abklärung Versicherung, Impfschäden, Nachsichtserteilung § Abklärung der freien Ressourcen und Vormerkung § Einholung von Unterlagen, Informationen und Gutachten § Datenerfassung im SIS, ELAK, etc. § Anregung Sachwalterschaft	28 %
Einberufung und Durchführung der Assistentenkonferenz § Entscheidung über zu beteiligende Personen im Verfahren für den Antragsteller und aus dem Expertenpool bzw. sonst zu involvierende Stellen (Sachwalter, Betreuer, Angehörige, etc.) § Vorbereitung der Assistenzkonferenz § Beratung bzgl. Verfahrensablauf, Leistungen, Einrichtungen, Kostenbeiträge, etc. § Leitung der Amtshandlung	20 %

§ Erhebung und Festlegung des notwendigen Unterstützungsausmaßes § Festlegung Betreuungsbeginn § Erstellung Assistenzplan § Information der Einrichtung über Ergebnis der Assistenzkonferenz	
Gewährung der Leistung inkl. Nebenleistungen § Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse - Pflegegeld, Pensionen, Familienbeihilfe etc. § Gewährung der Leistung und Festlegung Kostenbeitrag per Bescheid § Übermittlung Bescheid an Antragsteller, Einrichtungen und Kostenbeitragsverpflichteten § Geltendmachung der Anspruchsübergänge bei Pension und Pflegegeld § Übermittlung der Abtretungserklärungen, Abbuchungsaufträge, etc.	22 %
Laufende Bearbeitung § Änderung von Kostenbeträgen § laufende Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhäitniss § regelmäßige Erhebung und Abschöpfung von Vermögen - Berechnung ungedeckter Aufwand § Einstellung der Maßnahme !■ § Erstellung eines Rückstandsausweises bei erfolgloser Mahnung, Vereinbarungen von Ratenzahlungen bzw. Einleitung der Pfändung § Anweisung der BMS nach Berechnung und schriftlichem Auftrag des Fachbereiches § Mindestsicherung bzw. Pflege der Daten im SIS	15 %
Sonstiges § Besichtigung und Durchführung von Beratungsgesprächen in den CHG-Einrichtungen § Verfassen von Protokollen, Stellungnahmen, Führung der Statistik. § Eigenständige Verhandlungen mit dem Land Oberösterreich bzw. verschiedener Behörden oder Einrichtungen über Art und Ausmaß von Hilfen. § Teilnahme an Projekten, internen und externen Dienstbesprechungen und Aufnahmeteams § Opferfürsorge	5 %

3. Kenntnisse und Fähigkeiten:

Für den Arbeitsplatz erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten (Hinweis: orientiert an den Bereichen notwendige formale Ausbildung, Fachkompetenz und Sozialkompetenz)
Matura, Verwaltungsdienstprüfung B, öst. Staatsbürgerschaft Genaue Kenntnisse der einschlägigen Gesetze u. Verordnungen Gute EDV Kenntnisse sowie ELAK Kenntnisse Hohe Eigenverantwortung u. sehr hohe Selbstständigkeit Einfühlungsvermögen

4. Besondere Anforderungen:

Besondere Anforderungen oder Erschwernisse am Arbeitsplatz (Beispiele: spezielles Fachwissen, ständige Termingebundenheit, intensiver KundInnenverkehr, Gesundheitsgefährdung durch Hitze, Lärm, Strahleneinwirkung etc.}
Sehr hohe Arbeitsbelastung Umfangreicher und schwierigster Parteienverkehr mit pflegebedürftigen, körperlich und/oder geistig sowie psychisch beeinträchtigten Menschen und vor allem auch deren emotional belasteten Angehörigen und BetreuerInnen Hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Konfliktfähigkeit und Frustrationstoleranz Außergewöhnlich selbständige Arbeitsweise Ständige Termingebundenheit

Flexible Arbeitsweise und ständige Lernbereitschaft“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das vom Aufgabengebiet des Beschwerdeführers umfasste Klientel betrifft Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle erheblich behindert sind sowie auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung.

Der Beschwerdeführer, dessen Dienstverhältnis zur Stadt Linz bereits vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde, hat gemäß § 141 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 eine Optionserklärung abgegeben.

Zum Klientel des Beschwerdeführers zählen auch Alkohol- und Drogenabhängige, Haftentlassene und Menschen mit Migrationshintergrund.
Wenn die gewünschten bzw. erwarteten Unterstützungen nicht gewährt werden, kommt es auch vor, dass Klienten ihren Unmut darüber Ausdruck verleihen, indem sie schreien, spucken oder auch durch Gesten drohen.
Bei nicht mobilen Klienten werden auch Hausbesuche durchgeführt. Die Termine werden im Vorfeld vereinbart. Die zu betreuenden Klienten befinden sich oft in einem labilen emotionalen Zustand.
Persönlichen Kundenkontakt gibt es bei der Erfüllung folgender Aufgaben: Führen von Erst-/Beratungsgesprächen, Aufnahme bzw. Entgegennahme von Bedarfsmeldungen und Anträgen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz unter Berücksichtigung der Anamnese, Prüfen der sachlichen, rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen; Beratung bezüglich Antragsausfüllen, Peerbegleitung, Verfahrensablauf, Leistungen, Einrichtungen, Kostenbeiträge alternative Angebote, etc.; Prüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, Abklärung Versicherung, Impfschäden, Nachsichtserteilung, Beratung bezüglich Verfahrensablauf, Leistungen, Einrichtungen, Kostenbeiträge, etc., Leitung der Assistentenkonferenz, Erhebung und Festlegung des notwendigen Unterstützungsausmaßes.

Der Beschwerdeführer verrichtet Tätigkeiten im Verwaltungsdienst, insbesondere die Durchführung von behördlichen Ermittlungsverfahren, das Erlassen von Verfahrensanordnungen und Bescheiden.

BedarfskoordinatorInnen sind wie SozialarbeiterInnen, die mit einem vergleichbaren Klientel zu tun haben, und ReferentInnen in der FL 14 eingestuft.

Der Dienstgeber bietet Schulungen für Bedarfskoordinatorinnen, Schulung hinsichtlich Umgang mit dem besonderen Klientel sowie Supervision an.

Mit einer Tastenkombination auf der PC-Tastatur der BedarfskoordinatorInnen kann ein Notruf ausgelöst werden, der zu KollegInnen oder direkt zur Polizei weitergeleitet wird.

II.2. Der Sachverhalt blieb von den Parteien unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002 in der geltenden Fassung, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut anzuwenden.
[...]

§ 86
Gehaltsrechtliche Bestimmungen

(1) Hinsichtlich der Ansprüche des Beamten (der Beamtin) auf Bezüge sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften gemäß § 2 maßgeblich.
[...]

(3) Die Nebengebühren und Zulagen sind durch Verordnung des Stadtsenats festzusetzen, wobei auf die für Landesbeamte (-beamtinnen) geltende Regelung Bedacht zu nehmen ist.
[...]

§ 138
Sonderbestimmungen für Beamte (Beamtinnen), die nach dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zu einer Statutargemeinde begründen

(1) Die §§ 4, 6 Abs. 2 bis 5, 11, 12, 67 letzter Satz, 72 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 7 letzter Satz sowie § 86 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 10 sind nicht anzuwenden.
[...]
(3) § 2 Abs. 2 lautet: ‚(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamten (Beamtinnen) der Städte mit eigenem Statut neben den gehaltsrechtlichen Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 folgende Landesgesetze einschließlich allfälliger auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 bis 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden:
- 9. Abschnitt des 4. Hauptstücks des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002;
- Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz;

- Oö. Pensionsgesetz 2006;
- Oö. Nebengebühren-Zulagengesetz;
- Oö. Mutterschutzgesetz;
- Oö. Väter-Karenzgesetz;
- Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000;
- Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift.

An die Stelle der Zuständigkeit der Organe des Landes bzw. der Gemeinde tritt die Zuständigkeit der entsprechenden Organe der Stadt.‘

(4) Verwendungen, die eine Gruppe von Bediensteten betreffen, sind unter Anwendung der in den §§ 183, 184 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 genannten Grundsätze zu bewerten und durch Verordnung des Gemeinderates in eine FL einzureihen, wobei auf die für Landes- und Gemeindebedienstete geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere auf die Oö. Einreihungsverordnung und die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung Bedacht zu nehmen ist.
[...]

§ 141
Optionsrecht

(1) Beamte (Beamtinnen), die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bereits im Dienst einer Statutargemeinde stehen, können gegenüber der Dienstbehörde schriftlich erklären, dass für sie § 138 anzuwenden ist. Dies gilt nicht für Beamte (Beamtinnen), auf die das Oö. Kindergarten- und Horte-Dienstgesetz anzuwenden ist. Eine solche schriftliche Erklärung im Sinn des ersten Satzes ist unwirksam, wenn ihr der Beamte (die Beamtin) eine Bedingung beigefügt hat.“

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002 in der geltenden Fassung lautet auszugsweise wie folgt:

„§165
Bezüge

(1) Dem (Der) Bediensteten gebühren Monatsbezüge. Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt sowie einer allfälligen Gehaltszulage.
(2) Mit dem Gehalt sind Tätigkeiten abgegolten, die mit der in einer FL eingereihten Verwendung typischerweise verbunden sind oder nicht wesentlich darüber hinausgehen.
(3) Mit dem Gehalt sind auch besonders anspruchsvolle Dienste gemäß § 200 Abs. 1 Z 3 sowie Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen erschwerten Umständen gemäß § 200 Abs. 1 Z 1 oder unter besonderen Gefahren gemäß § 200 Abs. 1 Z 2 insoweit abgegolten, als diese Umstände und Gefahren mit der bestehenden Einreihung in eine bestimmte FL im Regelfall verbunden sind und bei dieser Art der Verwendung typischerweise auftreten.
[...]

§ 183
Einreihung durch Verordnung

(1) Verwendungen, die eine Gruppe von Bediensteten betreffen, sind unter Anwendung der im § 184 genannten Grundsätze zu bewerten und durch Verordnung der Landesregierung in eine FL einzureihen.
(2) Unter einer Gruppe wird eine Mehrzahl von Bediensteten verstanden, deren Verwendungen gleichartig sind oder nicht wesentlich voneinander abweichen.
(3) Entstehen neue Gruppen von Bediensteten oder ändern sich bestehende Aufgaben, ist die Verordnung anzupassen. Wird durch eine Verordnungsänderung eine Gruppe von Bediensteten in

eine niedrigere FL eingereiht, gilt § 188 Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Diese Verordnungen dürfen zu Gunsten von Bediensteten auch rückwirkend erlassen werden.

§ 184
Bewertungsgrundsätze

(1) Bei der Bewertung und Einreihung von Verwendungen sind die mit der Verwendung verbundenen Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Dabei ist auf die für Landesbedienstete geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere auf die Oö. Einreihungsverordnung, und auf die besonderen strukturellen Verhältnisse im Gemeindebereich und im Verwaltungsbereich insbesondere auf die Einwohnerzahl, die budgetären Größenordnungen und den Personalstand der einzelnen Gemeindeverwaltungen, Bedacht zu nehmen.
(2) Die Landesregierung hat die entsprechenden Abstufungen durch Verordnung näher zu regeln. Dabei ist auch festzulegen, bei welchen Bewertungskriterien Zwischenstufen zur Bewertung herangezogen werden können. Dabei sind die Interessenvertretungen der Gemeinden und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Oberösterreich, zu hören.
[...]

§ 200
Dienstvergütung

(1) Bediensteten kann vom Gemeindevorstand eine Dienstvergütung gewährt werden, wenn sie
1. Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten (Erschwernisabgeltung) oder
2. Dienste unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit verrichten (Gefahrenabgeltung) oder
3. Dienste verrichten, die besonders anspruchsvoll und mit einer der in Z. 1, 2 oder § 199 angeführten vergleichbaren Zusatzleistung verbunden sind und
die in Z. 1 bis 3 angeführten Besonderheiten nicht ohnehin mit dem Gehalt abgegolten sind (§ 165 Abs. 3).

(2) Bei der Bemessung der Dienstvergütung ist auf die Art und das Ausmaß der besonderen Erschwernis, der besonderen Gefahr und der anspruchsvollen Zusatzleistung angemessen Rücksicht und auf die für Landesbedienstete geltenden Regelungen Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Zuerkennung der Dienstvergütung sind jedenfalls die Erschwernisabgeltung (Abs. 1 Z. 1) und Gefahrenabgeltung (Abs. 1 Z. 2) gesondert auszuweisen."

Die Einreihungsverordnung 2002 (EVO 2002), kundgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Linz am 15. Juli 2002, in der geltenden Fassung, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Anwendungsbereich:

(1) Diese Verordnung ist auf Bedienstete der Stadt Linz anzuwenden, die

1. ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Dienstverhältnis als Beamter/Beamtin oder Vertragsbedienstete/r zur Stadt Linz begründen oder
2. ab Inkrafttreten dieser Verordnung die Option gem. § 141 Oö. StGBG 2002 wirksam erklären.

[...]

§ 3

Einreihung

(1) Folgende Verwendungen werden gem. §183 Oö. GDG 2002 den einzelnen FLen (FL) zugeordnet:

...

14	1. Küchenleiter/in in großen Küchen 2. Lehrer/in für Gesundheits- und Krankenpflege 3. Stationsschwester und Stationspfleger (Leitendes Pflegepersonal von Stationen und eigenständigen Ambulanzen) 4. Sozialarbeiter/in 5. Referent/in 6. Mitarbeiter/in des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes mit besonderen Aufgaben 7. Zweigstellenleiter/in Bib (große Organisationseinheit) 8. Erzieher/in in Kinder- und Jugendwohnheimen 9. Bibliothekar/in 10. Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester und Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger in Funktionsbereichen mit Vorgesetztenfunktion
13	1. Leitende Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester und Leitender Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger in Funktionsbereichen 2. Referent/in mit besonderer Funktion 3. Lehrer/in an einer Medizinisch-Technischen Akademie 4. Arzt/Ärztin in Ausbildung zum/r Facharzt/ärztin 5. Leitende/r Bedienstete/r des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes 6. Diplomierte/r Kardiotechniker/in

[...]

(2) Die im Abs. 1 aufgezählten Verwendungen werden hinsichtlich ihrer wesentlichen Aufgaben und allfälligen Verwendungsvoraussetzungen in der Anlage näher umschrieben.

[...]

Anlage zu § 3 der Einreihungsverordnung 2002 der Landeshauptstadt Linz

[...]

FL 14

[...]

4. Sozialarbeiter/in

Aufgaben	Betreuung und Beratung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, drogen- und/oder alkoholabhängigen Personen sowie von sonstigen betreuungsbedürftigen Personen
Verwendungsvoraussetzungen	Absolvierung einer Akademie für Sozialarbeit oder eines einschlägigen Fachhochschulstudiums oder eine sonstige gleichwertige Qualifikation nach dem Oö. JWG

5. Referent/in

Aufgaben	Tätigkeiten im Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst oder technischen Dienst; dazu gehört insbesondere a) die Durchführung behördlicher Ermittlungsverfahren, das Erlassen von Verfahrensanordnungen sowie von Bescheiden, die einer rechtlichen Würdigung des Sachverhalts bedürfen; b) die Bearbeitung wenig standardisierter Förderansuchen oder

	c) mit lit. a und b vergleichbare, wenig standardisierte Tätigkeiten im hoheitlichen, privatwirtschaftlichen oder technischen Bereichen.
Verwendungsvoraus-setzungen	Maturaniveau mit detailliertem Wissen im jeweiligen Bereich

[...]

FL 13

[...]

2. Referent/in mit besonderer Funktion

Aufgaben	a) Tätigkeiten im Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst oder technischen Dienst; dazu gehört insbesondere b) die Durchführung behördlicher Ermittlungsverfahren, das Erlassen von Verfahrensanordnungen sowie von Bescheiden, die einer rechtlichen Würdigung des Sachverhalts bedürfen; c) die Bearbeitung von Förderansuchen oder d) mit lit. a und b vergleichbare Tätigkeiten im hoheitlichen, privatwirtschaftlichen oder technischen Bereichen Weitgehende selbstständige, regelmäßige Besorgung von Aufgaben, die über jene eines/r Referenten/in in FL 14 hinausgehen.
Verwendungsvoraus-setzungen	Maturaniveau sowie umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufspraxis; erforderlichenfalls Kenntnisse in der Mitarbeiterführung

[...]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Nebengebührenverordnung 2004 (NGV 2004) vom 24. Juni 2004 in der geltenden Fassung lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 2

Nebengebühren

(1) Für die Beamtinnen gelten folgende Nebengebühren:

1. Oberstundenvergütung und Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan (§ 4)
2. Sonn- u. Feiertagsabgeltung (§ 5)
3. Journaldienstvergütung, Bereitschaftsentschädigung (§ 6)
4. Aufwandsvergütung (§ 7)
5. Dienstvergütung (§ 8)

(2) Dem Beamten/Der Beamtin werden Nebengebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles sowie des Besonderen Teiles dieser Verordnung gewährt. Die im Besonderen Teil (Teil A, Teil B) genannten Prozentsätze beziehen sich auf den Betrag von 1.836,08 Euro. Dieser Betrag erhöht sich im Fall einer Erhöhung der Beträge nach § 191 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 im gleichen Ausmaß wie sich der Gehalt eines Beamten/einer Beamtin der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Oö. Landes-Gehaltsgesetz erhöht.
Ein Anspruch auf eine Nebengebühr besteht nur für Zeiträume, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht § 166 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 167 Abs. 1 und §178 Oö. Gemeinde-Dienstrechtsund Gehaltsgesetz 2002 geilen sinngemäß.

§ 3

Pauschalierung der Nebengebühren

(1) Die in § 4 Abs. 1 bis 5 und 7, § 5 Abs. 1 bis 4 und § 6, § 7 und § 8 angeführten Nebengebühren können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Festsetzung einheitlicher Pauschalen für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. ...

[...]

§ 8
Dienstvergütung

(1) Dem Beamten/Der Beamtin kann eine Dienstvergütung gewährt werden, wenn er/sie

1. Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichtet (Erschwernisabgeltung), oder
2. Dienste unter besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit verrichtet (Gefahrenabgeltung), oder
3. Dienste verrichtet, die besonders anspruchsvoll und mit einer der in Z. 1, 2 oder§ 7 angeführten vergleichbaren Zusatzleistung verbunden sind, und

die in Z. 1 bis 3 angeführten Besonderheiten nicht ohnehin mit dem Gehalt abgegolten sind (§ 165 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002).

(2) Bei der Bemessung der Dienstvergütung ist auf die Art und das Ausmaß der besonderen Erschwernis, der besonderen Gefahr und der anspruchsvollen Zusatzleistung angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei der Zuerkennung der Dienstvergütung sind jedenfalls die Erschwernisabgeltung (Abs. 1 Z. 1) und Gefahrenabgeltung (Abs. 1 Z. 2) gesondert auszuweisen."

III.3. Der Beschwerdeführer, dessen Dienstverhältnis zur Stadt Linz vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde, hat eine Optionserklärung gemäß § 141 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 abgegeben. Auf sein Dienstverhältnis ist deshalb die sich aus § 138 Oö. StGBG 2002 ergebende Rechtslage anzuwenden.

III.4. Nebengebühren und Zulagen sind nach § 138 Abs. 1 iVm 86 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 durch Verordnung des Stadtsenates festzusetzen.

Nach § 8 NGV 2004 kann eine Dienstvergütung als Erschwernisabgeltung oder Gefahrenabgeltung gewährt werden, wenn die besonderen Erschwernisse und Gefahren nicht ohnehin mit dem Gehalt abgegolten sind. Nach § 165 Oö. GDG 2002 sind mit dem Gehalt Tätigkeiten abgegolten, die mit der in einer Funktionslaufbahn eingereihten Verwendung typischerweise verbunden sind, oder nicht wesentlich darüber hinausgehen. Weiters sind damit aber auch besondere Erschwernisse und Gefahren insoweit abgegolten, als diese Umstände und Gefahren mit der bestehenden Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn im Regelfall verbunden sind und bei dieser Art der Verwendung typischerweise auftreten.

Die Bestimmungen in der NGV 2004 und dem § 200 Oö. GDG 2002 betreffend Dienstvergütungen sind inhaltsgleich.

III.5. In der EVO 2002 sind entsprechend §§ 183, 184 Oö. StGBG 2002 die Verwendungen von Bediensteten der Stadt Linz, die ab in Kraft treten der EVO 2002 die Option gemäß § 141 Oö. StGBG 2002 wirksam erklärt haben, bewertet und eingereiht. Bewertungskriterien für die Einreihung sind Fachwissen, Managementwissen, Umgang mit Menschen, Denkrahmen, Denkanforderungen, Handlungsfreiheit, Verantwortung für Ergebnisse (auch in wirtschaftlicher Hinsicht).

BedarfskoordinatorInnen für den Fachbereich Chancengleichheit sind der FL 14 zugewiesen. Auch SozialarbeiterInnen und ReferentInnen sind dieser FL 14 zugeordnet.
Die Aufgabenbeschreibung von SozialarbeiterInnen lautet: „Betreuung und Beratung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, drogen- und/oder alkoholabhängigen Personen sowie von sonstigen betreuungsbedürftigen Personen.“
BedarfskoordinatorInnen sind in der Einreihungsverordnung 2002 nicht gesondert angeführt. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Beratung und Prüfung sowie Gewährung von Menschen mit Beeinträchtigungen, die aufgrund körperlicher, geistiger, psychischer und mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (ihrer Erziehung, ihrer Berufsausbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft) wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind, hinsichtlich Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz. Sowohl SozialarbeiterInnen als auch BedarfskoordinatorInnen haben im Grunde Dienstleistungen für das gleiche Klientel zu verrichten, weshalb einer Einstufung von BedarfskoordinatorInnen in die gleiche Funktionslaufbahn wie SozialarbeiterInnen nichts entgegen spricht. Weiters entspricht die zu verrichtenden Verwaltungstätigkeiten dem in der EVO 2002 beschriebenen Aufgabenbereich von ReferentInnen, die ebenfalls in der FL 14 eingereiht sind.

III.6. Bei der Erfüllung folgender in der Aufgabenbeschreibung angeführten Aufgaben hat der Beschwerdeführer als Bedarfskoordinator unmittelbar persönlichen Kontakt mit seinen KundInnen:

- Führen von Erst-/Beratungsgesprächen
- Aufnahme bzw. Entgegennahme von Bedarfsmeldungen und Anträgen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz unter Berücksichtigung der Anamnese, Prüfung der sachlichen, rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen
- Beratung bezüglich Antragausfüllen, Pierbegleitung, Verfahrensablauf, Leistungen, Einrichtungen, Kostenbeiträge, alternative Angebote, etc.
- Prüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, Abklärung Versicherung, Impfschäden, Nachsichtserteilung
- Durchführung der Assistentenkonferenz

Aufgrund der in der Arbeitsplatzbeschreibung angeführten Zeitanteile für die jeweiligen Aufgaben ergibt sich, dass mehr als 50 % des Zeitanteils Tätigkeiten verrichtet werden, die keinen direkten Kundenkontakt erfordern.

Unbestritten geblieben ist, dass die Dienstverrichtung hinsichtlich jener Aufgaben, die den persönlichen Kontakt mit den KundInnen erfordert, unter besonders erschwerten Umständen erfolgt.
Aber diese im Kundenkontakt oft gegebenen besonderen erschwerten Umstände liegen gerade wegen der besonderen Bedürfnisse bzw. Beeinträchtigungen des zu unterstützenden Klientels vor. Daraus ergibt sich, dass diese Umstände mit der bestehenden Einreihung der BedarfskoordinatorInnen in die FL 14 im Regelfall verbunden sind und deshalb bei dieser Art der Verwendung auch typischer Weise auftreten. Die Voraussetzungen für eine gesonderte Dienstvergütung nach § 8 Abs. 1 Z 1 NVO 2004 liegen somit nicht vor.

III.7. Eine besondere Gefahr für Leben, Gesundheit und körperliche Sicherheit liegt dann vor, wenn aufgrund anhaltender und nicht abänderbarer Arbeitsbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt eines gesundheitlichen Schadens zu befürchten ist. Hinzu kommt, dass diese besondere Gefahr nicht nur mit einem nur als geringfügig zu bezeichnenden Teil der gesamten Tätigkeit verbunden ist, jedoch muss sie auch nicht mit dem überwiegenden Teil der gesamten Tätigkeit verbunden sein (vgl. VwGH 16.09.2013, 2013/12/0153).
Für einen bestimmten Beamten „berufstypische“ Gefahren begründen keinen Anspruch auf eine Gefahrenzulage, solange und soweit sie nicht ein über das Typische hinausgehendes Ausmaß annehmen. Die mit einer entsprechenden Verwendung verbundenen allgemeinen Gefahren sind somit durch die für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Gehaltsansätze abgegolten und nur darüberhinausgehende „besondere Gefahren“ werden durch die Nebengebühr abgegolten.

Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Klienten spucken, schreien, Sessel wegtreten, auf Sessel urinieren, eine Mutter ihr Baby nicht mehr mit nach Hause nehmen wollte, ein zufällig im Büro des Beschwerdeführers „gelandeter“ Mann von der Polizei abgeholt wurde, die ihm schon nachgestellt hatte.
Diese Fakten bestätigen, dass die dienstliche Verrichtung durch den Beschwerdeführer unter besonders erschwerten Umständen erfolgt. Jedoch kann aus diesen Fakten keine besondere Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit abgeleitet werden. Die Beratungstätigkeit an sich ist mit keiner besonderen Gefahr verbunden. Auch aus dem bloßen Faktum, dass das Klientel an multiplen körperlichen, geistigen oder psychischen Erkrankungen leidet und dergestalt nicht rational auf Auskünfte, Erledigungen ihrer Ansuchen oder sonstiger Anfragen reagiert, ist keine besondere Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit ableitbar.

Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers ist erkennbar, dass er sich durch die von ihm persönlich empfundene Unberechenbarkeit der Reaktion von einzelnen Klienten auf insbesondere negative Mitteilungen gefährdet fühlt. Das bedeutet aber noch nicht, dass tatsächlich besondere Gefahren für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit gegeben sind.

Die Darstellung des Beschwerdeführers, dass einmal ein Kunde mit einem Messer in der Hand ihm gegenüber gesessen ist oder ein anderer sich mit dem Zeigefinger quer über den Hals fuhr und somit mit dieser Geste gedroht habe, zeigt, dass es in Einzelfällen zu Bedrohungen durch Klienten kommt. Hier ist aber der Dienstgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Dienstnehmern verpflichtet, für die ausreichende Sicherheit am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.
Der Dienstgeber hat bereits Maßnahmen für die Sicherheit von Bedarfskoordinatoren gesetzt, das sind z.B. Schulungen, installierter Notruf an Kollegen bzw. direkt an die Polizei auf der PC-Tastatur sowie Supervisionen.
Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde als Argument für die Gewährung einer Gefahrenzulage auch an, dass das vom gegenständlichen Personenkreis ausgehende Gefahrenpotenzial als gerichtsnotorisch bekannt vorausgesetzt werden könne, zumal dies auch Basis für Zugangskontrollen und sonstigen Schutzvorkehrungen bei Gericht getroffenen Maßnahmen gewesen seien. Aber genau dadurch wird aufgezeigt, dass diese vom Beschwerdeführer angenommene „potenzielle Gefahr“ durch Maßnahmen des Dienstgebers, wozu dieser auch verpflichtet ist, abgewendet werden können.

Bei objektiver Betrachtung der Fakten ist festzustellen, dass aufgrund der vom Beschwerdeführer geschilderten Einzelfälle von für ihn als „bedrohlich“ empfundenen Situationen eine anhaltende, nicht durch Arbeitsbedingungen abänderbare besondere Gefahr für Leben, Gesundheit und Sicherheit nicht besteht.

III.8. Der Beschwerdeführer ist als Bedarfskoordinator im Fachbereich Chancengleichheit – aus hier nicht vom Prüfungsumfang umfassten Gründen – in der FL 13 eingestuft, obwohl BedarfskoordinatorInnen im Fachbereich Chancengleichheit – ohne Führungsaufgaben – der FL 14 zugeordnet sind.

Wenn mit dem festgelegten Gehalt der FL 14 für BedarfskoordinatorInnen im Fachbereich Chancengleichheit, worin auch die mit der Verwendung im Regelfall verbundenen und typischerweise auftretenden Erschwernisse und Gefahren für Leben, Gesundheit und Sicherheit abgegolten sind, als Gegenleistung für die (in der Arbeitsplatzbeschreibung angeführten) zu verrichtenden Tätigkeiten gilt, dann deckt sehr wohl auch das höhere Gehalt aufgrund einer abweichenden Einreihung in die FL 13 eines Bedarfskoordinators (ohne Führungsaufgaben) die mit seiner

Verwendung im Regelfall verbundenen und typischerweise auftretenden Erschwernisse und Gefahren ab.

Die Beschwerde war somit abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer